



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 02

Wriezen, den 01.02.2011

11. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Danksagung des Amtsausschussvorsitzenden, Herrn Rudolf Schlothauer und des Amtsdirektors, Herrn Karsten Birkholz S. 1
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch v. 07.12.2010 .. S. 1/2
- Bekanntmachungsanordnung über die Änderung der Förderrichtlinie zur Sportförderung S. 2/3
- Förderrichtlinie zur Sportförderung von Kindern und Jugendlichen im Amt Barnim-Oderbruch v. 07.12.2010 S. 3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf v. 20.12.2010 .. S. 3/4
- Ersatzbekanntmachung über den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzung für die Gemeinde Oderaue, Ortsteil Neumädewitz S. 4
- Bekanntmachung der Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor S. 5

Nichtamtlicher Teil

- Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Alttrebin im Bereich der Gemeinde Neutrebbin S. 5
- Information des Wasserverbandes Märkische Schweiz zur Jahresablesung der Wasserzähler S. 5
- Spendenaufruf der Stiftung Oderbruch S. 6
- Information der IHK Ostbrandenburg ... S. 6
- Information der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin S. 6
- Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserbandes Märkische Schweiz v. 30.11.2010 ... S. 6/7
- Information der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin S. 7
- Werbung S. 8

Das Amt Barnim-Oderbruch sagt „Vielen Dank“!

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

erneut liegt ein Oderhochwasser hinter uns. Erst im Mai und Juni 2010 hatten wir mit dem Wasser zu kämpfen – nun, im Januar 2011, hatten wir erneut die Deiche zu verteidigen. Evakuierungen von Menschen und Tieren waren zu befürchten und mussten leider vorbereitet werden.

Das Glück war uns wieder hold. Die problematischen Eisversetzungen wurden beseitigt und sind Richtung Ostsee abgeflossen, sodass von uns allen etwas Anspannung abfallen konnte.

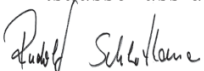
Aber nicht nur Glück war im Spiel: Viele ehrenamtliche und hauptamtliche Helfer haben Ihren Anteil geleistet, dass uns eben keine Katastrophe ereilt. Zigtausende Sandsäcke wurden wie bereits im Frühjahr 2010 von freiwilligen Helfern und Feuerwehrleuten gefüllt und zum Teil zur Deichsicherung verbaut. Zugleich sorgten Dutzende Deichläufer dafür, dass der Deich ständig kontrolliert wurde. Unsere Bürgermeister, Ortsvorsteher und Gemeindevertreter waren ebenfalls zur Stelle und unterstützten, wenn Rat, Organisationstalent, Fahrzeuge, Gerätschaften und Werkzeuge gebraucht wurden. Auch aus den Betrieben, beteiligten Behörden und Hilfsorganisationen wurde uns große Hilfe zuteil.

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch und der Amtsdirektor nehmen dies zum Anlass und sagen allen:

Vielen Dank für die Hilfe!

Wir möchten dieses Hochwasserereignis zum Anlass nehmen und allen Beteiligten auch persönlich unseren Dank aussprechen. Über den genauen Zeitpunkt und Ort werden wir Sie informieren.

Für den Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch


Rudolf Schlothauer

Amtsausschussvorsitzender


Karsten Birkholz
Amtsdirektor



BEKANNTMACHUNG

Der Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 07.12.2010:

Beschluss Nr.: AA/20101207/Ö8

Beschluss:

Der Amtsausschuss der Amtes Barnim-

Oderbruch stimmt der Neubesetzung der Amtswehrührung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu:

Kamerad Henri Mandke, OWF der FFw Alttrebbin Amtswehrführer

Kamerad Andreas Dewitz, OWF der FFw Neurantf stellvertretender Amtswehrführer

Kamerad Mario Strehmann, OWF der FFw Prötzel stellvertretender Amtswehrführer

Die Führungskräfte (Ortwehrführer und Stellvertreter) haben diese Zusammensetzung der Amtswehrührung im Zuge der Wehrführerberatung am 02.12.2010 bera-

Redaktionsschluss

für das nächste
Amtsblatt
(März 2011)

ist der 08.02.2011

ten. Das Benehmen mit dem Kreisbrandmeister Kamerad Rossow wurde hergestellt.

Der Amtsdirektor wird mit der Ernennung beauftragt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung

Der Amtsausschussvorsitzende, Herr Rudolf Schlothauer, und der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, haben am 13.10.2010 folgende Eilentscheidung gemäß § 140 i.V.m. § 58 Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBL I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBL I S. 202, 207) getroffen: Zur Optimierung des Schulanfangs und um die Einschulung und Klassenbildung aufgrund stagnierender Einschülerzahlen zu gewährleisten, hat sich die Grundschule Neutrebbin entschieden, entsprechend § 19 (4) des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) i.V.m. § 9 der Grundschulverordnung (GV) eine flexible Schuleingangsphase einzurichten.

FLEX-Klassen sind jahrgangsgemischte Klassen 1 und 2. In den FLEX-Klassen werden Methoden eines geöffneten Unterrichts, Sozialerziehung, individualisierende Lernkultur und ein rhythmisierter Tagesablauf umgesetzt.

Die Einrichtung einer flexiblen Eingangsphase bedarf der Genehmigung des Staatlichen Schulamtes.

Der Amtsausschussvorsitzende, Herr Rudolf Schlothauer, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, treffen die Eilentscheidung, den Antrag der Grundschule Neutrebbin zur Einrichtung einer flexiblen Schuleingangsphase zu befürworten.

Wriezen, den 13.10.2010

Rudolf Schlothauer Karsten Birkholz
Amtsausschuss- Amtsdirektor
vorsitzender

Die Eilentscheidung wurde auf der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch am 07.12.2010 bestätigt.

Eilentscheidung

Der Amtsausschussvorsitzende, Herr Rudolf Schlothauer, und der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, haben am 06.10.2010 folgende Eilentscheidung gemäß § 140

i.V.m. § 58 Kommunal Verfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBL I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBL I S. 202, 207) getroffen: Zur Optimierung des Schulanfangs und um die Einschulung und Klassenbildung aufgrund stagnierender Einschülerzahlen zu gewährleisten, hat sich die Grundschule Prötzel entschieden, entsprechend § 19 (4) des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) i.V.m. § 9 der Grundschulverordnung (GV) eine flexible Schuleingangsphase einzurichten.

FLEX-Klassen sind jahrgangsgemischte Klassen 1 und 2. In den FLEX-Klassen werden Methoden eines geöffneten Unterrichts, Sozialerziehung, individualisierende Lernkultur und ein rhythmisierter Tagesablauf umgesetzt.

Die Einrichtung einer flexiblen Eingangsphase bedarf der Genehmigung des Staatlichen Schulamtes.

Der Amtsausschussvorsitzende, Herr Rudolf Schlothauer, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, treffen die Eilentscheidung, den Antrag der Grundschule Prötzel zur Einrichtung einer flexiblen Schuleingangsphase zu befürworten.

Wriezen, den 06.10.2010

Rudolf Schlothauer Karsten Birkholz
Amtsausschuss- Amtsdirektor
vorsitzender

Die Eilentscheidung wurde auf der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch am 07.12.2010 bestätigt.

Beschluss Nr.: AA/20101207/Ö14

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt folgende neue Fassung der Förderrichtlinie zur Sportförderung von Kindern und Jugendlichen im Amt Barnim-Oderbruch. Diese Förderrichtlinie ist fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung

Der Amtsausschussvorsitzende und der Amtsdirektor haben am 11.11.2010 folgende Eilentscheidung gemäß § 58 Satz 1 i.V.m. § 140 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember

2007 (GVBL I/07 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBL I/08 S. 202, 207) getroffen: Eine Vergabeangelegenheit.

Wriezen, den 06.10.2010

Rudolf Schlothauer Karsten Birkholz
Amtsausschuss- Amtsdirektor
vorsitzender

Die Eilentscheidung wurde auf der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch am 07.12.2010 bestätigt.

Beschluss Nr.: AA/20101207/N19

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt eine Rechtsangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
Hauptamt

BEKANNTMACHUNGSAN- ORDNUNG

Die nachstehende

Änderung der Förderrichtlinie zur Sportförderung

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Hausordnung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Hausordnung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Richtlinie verletzt worden sind, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlichen bewirkten in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von der Richtlinie verschaffen konnten.

In diese Richtlinie zur Sportförderung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag von 8 bis 12 Uhr
und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr
und 14 bis 16 Uhr

im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder
Straße 48, 16269 Wriezen, Einsicht nehmen.

Wriezen, den 08.12.2010

Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin

Förderrichtlinie zur Sportförder- ung von Kindern und Jugendlichen im Amt Barnim-Oderbruch vom 07.12.2010

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch hat in seiner Sitzung am 07.12.2010 folgende Förderrichtlinie zur Sportförderung von Kindern und Jugendlichen beschlossen:

§ 1

Ziel der Förderung

Das Amt Barnim-Oderbruch sieht im Kinder- und Jugendsport eine wesentliche Grundlage für eine wirksame Persönlichkeitsbildung und -erziehung. Besonderes Interesse gilt dem Auf- und Ausbau von Leistungs- und Neigungsgruppen sowie der Unterstützung schul- und jugendsportlicher Veranstaltungen.

§ 2

Zuwendungsempfänger

Gemeinnützige Vereine der sportlichen Betätigung (für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre und einer Mindeststärke von 10 Mitglieder), die ihren Sitz im Amt Barnim-Oderbruch haben und / oder im Amtsbe-
reich tätig sind. Ausnahme: Die Mindeststärke hat bei Reitvereinen 6 Mitglieder zu betragen.

§ 3

Anwendungsgebiete / Richtlinien

Es werden gefördert:

I ein Trainer / Übungsleiter mit Lizenz	mtl. 20 €
ein Trainer / Übungsleiter ohne Lizenz	mtl. 10 €
II Ablegen der Trainergrundlizenzen	max. 70 €
III Gründung einer Kinder- oder Jugendsportgruppe (mindestens 10 Kinder bzw. Jugendliche bis 16 Jahre)	einmalig 100 €
IV Sportveranstaltungen mit besonderer Bedeutung	max. 100 € pro Jahr/Verein

V Sportlerehrungen für besondere Verdienste im Vereinsleben max. 50 €

Die Auszahlung der Entschädigung von Punkt 1 erfolgt jährlich und von Punkt II bis IV vier Wochen nach Bewilligung. Je Person ist nur eine Förderung möglich. Dem Amtsdirektor bzw. einem Vertreter des Amtes Barnim-Oderbruch als Zuwendungsgeber soll die Möglichkeit gegeben werden, an der Übergabe von persönlichen Ehrungen teilzunehmen.

§ 4

Verfahrensregelung / Antragstellung

Der Antrag auf Förderung ist bis zum 15.02. für das gesamte laufende Jahr schriftlich zu stellen. Über die Vergabe und die Höhe der Fördermittel befindet der Schulausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch, der Antragsteller erhält eine schriftliche Mitteilung. Nach Bewilligung des Antrages erfolgt die Auszahlung der Förderung für Trainer/Übungsleiter mit Lizenz nur nach Vorlage der Trainerlizenz.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Haushaltes des Amtes Barnim-Oderbruch. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht.

Ausnahmeregelung:

Satz 1 gilt nicht für die unter § 3 III aufgeführte Gründung einer Kinder- und Jugendsportgruppe. Hier ist die Antragstellung 2 Monate nach Bestehen vorzunehmen.

§ 5

Inkrafttreten

Die beschlossene Förderrichtlinie zur Sportförderung von Kindern und Jugendlichen im Amt Barnim-Oderbruch vom 22.06.2010 tritt zum 01. Januar 2011 außer Kraft.

Die Förderrichtlinie vom 07.12.2010 tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Wriezen, 08.12.2010

Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 20.12.2010:

Beschluss Nr: Blies/20101220/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf stimmt dem Abschluss des anliegenden städtebaulichen Vertrages mit der Juwi Solar GmbH zum Bebauungsplan „Solarpark Metzdorf“ und zur 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes mit der Juwi Solar GmbH zu.

Der im vorliegenden Fall abzuschließende Vertrag ist im vollem Wortlaut als Anlage beigefügt und Bestandteil dieses Beschlusses.

Die ehrenamtliche Bürgermeisterin und der Amtsdirektor werden beauftragt, den städtebaulichen Vertrag abzuschließen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 5

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20101220/Ö14

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt die in den Abwägungsprotokollen angeführten Abwägungen zu den vorliegenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Bürger (15 Seiten gemäß Anlage 1, 3 Seiten gemäß Anlage 2).

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange und die Bürger, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Ergebnis der Abwägung zu benachrichtigen.

3. Der Beschluss hat nur mit den Anlagen Gültigkeit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 6

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: Blies/20101220/Ö15

Beschluss:

Feststellungsbeschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf stellt die 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans mit dem Erläuterungsbericht in der Fassung vom 20.12.2010 einschließlich der Änderungen aus den Abwägungen fest und beschließt diesen in der vorliegenden Fassung. Der Umweltbericht gemäß § 2

Abs. 4 BauGB wird gebilligt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans beim Landratsamt Märkisch-Oderland zur Genehmigung einzureichen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 6
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: Blies/20101220/Ö16

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt die in den Abwägungsprotokollen angeführten Abwägungen zu den vorliegenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Bürger (22 Seiten gemäß Anlage 1, 3 Seiten gemäß Anlage 2).

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange und die Bürger, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Ergebnis der Abwägung zu benachrichtigen.

3. Der Beschluss hat nur mit den Anlagen Gültigkeit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 6
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: Blies/20101220/Ö17

Feststellungsbeschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt, aufgrund § 10 Baugesetzbuch (BauGB), den Bebauungsplan „Solarpark Metzdorf“ in der Fassung vom 20.12.2010, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschließlich der Änderungen aus den Abwägungen als Satzung. Die Begründung, der Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB zum Bebauungsplan sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB, werden gebilligt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan im Landratsamt Märkisch-Oderland zur Genehmigung einzureichen. Die Erteilung der Genehmigung und der Ort, an dem der Bebauungsplan für jedermann zur Einsicht bereitgehalten wird, sind anschließend ortsüblich bekanntzumachen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 6
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: Blies/20101220/Ö19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt, den Amtsdirektor, Herrn Karsten Birkholz, vom Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 135 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf i.V.m. § 181 BGB für alle die Gesellschaft für Interessenvertretung der OSE-kommunale Aktionäre mbH betreffenden Rechtsgeschäfte, insbesondere der Vertretung der Amtsgemeinden in der Gesellschafterversammlung, zu befreien. Des Weiteren wird hiermit dem Amt eine Vollmacht zum Empfang von Erklärungen der Gesellschaft für Interessenvertretung OSE-kommunale Aktionäre mbH (insbesondere Ladungen zur Gesellschafterversammlung) erteilt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 6
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: Blies/20101220/Ö20

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf wählt Herrn Thomas Keil zum weiteren Mitglied des Amtsausschusses des Amt Barnim-Oderbruch.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 6
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 1



Amt Barnim - Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen, den 04.01.2011
für: Gemeinde Oderaue
16259 Oderaue

ERSATZBEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue hat auf ihrer Gemeindevertreter-sitzung am 29.11.2010 den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

für den Ortsteil Neumädewitz befürwortet, die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung des

Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Gemeinde Oderaue, Ortsteil Neumädewitz

auf Grund des § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 138), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), beschlossen.

Nach Maßgabe des BauGB §§ 3 und 4 wird der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Neumädewitz zu jedermanns Einsicht

**vom 10. Februar 2011
bis zum 11. März 2011**

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Alle betroffenen Bürger haben die Möglichkeit Einsicht in den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Neumädewitz zu nehmen und innerhalb der Auslegefrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich an die Bauverwaltung einzureichen oder während der Dienststunden

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr

zur Niederschrift vorzubringen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Birkholz
Amtsdirektor

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener / amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet

am Donnerstag, d. 10. Februar 2011 in der Zeit von **14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Ende des amtlichen Teils



LAND BRANDENBURG

Aktenzeichen: 09.53 – 1662

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Alttrebbin im Bereich der Gemeinde Neutrebbin

Die Firma E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 09. September 2010, eingegangen am 15. September 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Transformatorstation Neutrebbin, Alttrebbin Dorf) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 99 (GB-Blatt 185) Flur 2 in der Gemarkung Alttrebbin in der Gemeinde Neutrebbin gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 – 1662** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Pots-**

dam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 21. Dezember 2010

Im Auftrag
(Grunenberg)

Jahresablesung der Wasserzähler des Wasserverbandes Märkische Schweiz

Jahresablesung der Wasserzähler des Wasserverbandes Märkische Schweiz in nachfolgend aufgeführten Gemeinden/ Ortsteilen:

18.02.2011 bis 21.02.2011, OT Wuschewier der Gemeinde Neutrebbin

am 24.02.2011, OT Alttrebbin der Gemeinde Neutrebbin

In der Regel erfolgt die Ablesung der Wasserzähler in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Muckle
Ltr. Verbrauchsabrechnung

Spendenauf der Stiftung Oderbruch zum Hochwasser

Gefahren nehmen wir erst wirklich wahr, wenn sie auf uns zukommen – uns persönlich betreffen.

An und mit der Oder leben! Die Oderbrücker in ihrer Kulturlandschaft haben immer mit dem Strom ringen müssen.

Unsere Stiftung möchte mit diesem Fonds, den es durch erste Zuwendungen bereits seit dem 23.08.2010 gibt, den materiell vom Hochwasser betroffenen Menschen helfen und die hier im Einsatz befindlichen ehrenamtlichen Kräfte unterstützen.

Die gegenwärtige Situation der höchsten Hochwasser-Warnstufe IV zeigt, wie wichtig dieses Anliegen ist. Evakuierungen werden vorbereitet...

Helfen auch Sie mit Ihrer Spende* !

Stiftung Oderbruch
Sparkasse MOL - BLZ 1705 4040
Konto 3000 649 920

Verwendungszweck unbedingt angeben: **Spende Oderbruch-Hochwasser**

Gleichzeitig suchen wir aber auch Menschen, die als Zeit- oder Ideenspende per Mail den Kontakt (stiftungoderbruch@hotmail.de) zu uns aufnehmen, um sich für den Fonds „Oderbruch-Hochwasserhilfe“ zu engagieren, weil sie helfen wollen oder weil sie betroffen sind.

* Natürlich bekommen Sie eine Spendenbescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt, deshalb bitte genaue Absenderangaben (Ort, Str., Nr.) auf dem Überweiser vermerken.

Tag der offenen Tür an der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin

Traditionsgemäß am ersten Samstag nach den Februarferien findet unser Tag der offenen Tür am 12.02.2011 in der Zeit von 10.00 bis 12.30 Uhr statt.

An diesem Tag erhalten Sie Einblicke in die Klassenräume, die Tätigkeiten der Schüler und Lehrer sowie die umfangreichen Angebote unserer Schule. Von den Lehrern und Schülern werden Stationen in den Klassenräumen betreut, Sie werden eingeladen, unser Haus zu besichtigen, im Schülercafé eine Tasse Kaffee beim Gespräch mit den Schülern zu genießen und Sie haben die Möglichkeit, bei einem Informations- und Beratungsgespräch alle Ihre Fragen zur Oderbruch-Oberschule loszuwerden.

Das Programm in der Turnhalle um 11.30 Uhr wird Ihnen zeigen, dass Lernen bei uns auch Spaß machen kann.

Viele Informationen über uns bietet ebenso unsere Homepage.

(www.oderbruch-oberschule.de)

Über Ihren Besuch an unserer Schule am Tag der offenen Tür würden wir, die Schüler und Lehrer der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin, uns sehr freuen.

Marion Spiegelberg
Oderbruch-Oberschule Neutrebbin

Unternehmer-Sprechtage für die Stadt Wriezen und das Amt Barnim-Oderbruch 2011

Die IHK Ostbrandenburg wird im Jahr 2011 den Service „IHK-Vor-Ort“ in Wriezen zielgerichtet weiterführen. Harald Wende, Referent „Starthilfe und Unternehmensförderung“, wird im Gebäude des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

am **15.02.2011 15.03.2011 19.04.2011**
17.05.2011 21.06.2011

in der Zeit von **13:00 Uhr - 17:00 Uhr** Unternehmerinnen und Unternehmern sowie Existenzgründern in persönlichen Einzelgesprächen beratend zur Verfügung stehen. An diesem Tag haben Sie Gelegenheit, Fragen und Probleme im Zusammenhang mit Ihrer gewerblichen Tätigkeit zu besprechen.

Gesprächsthemen könnten sein:

- Existenzgründung
- Unternehmensfestigung
- Unternehmensnachfolge
- Krisenbewältigung
- Investitionsvorbereitung
- Finanzierung
- Fördermöglichkeiten
- Management und Betriebswirtschaft
- Brancheninformationen
- Kooperationsmöglichkeiten
- Gewerberecht
- Genehmigungen

Grundsätzlich entscheidet Ihr Anliegen! Wir kümmern uns darum!

Holen Sie sich Ihren individuellen Beratungstermin bei der IHK Ostbrandenburg unter:

Telefon: 0335 5621-1402

Fax: 0335 5621-1490

E-Mail: wende@ihk-ostbrandenburg.de

Das Angebot ist kostenfrei. Vertraulichkeit ist selbstverständlich.

Kurzfassung der Beschlüsse der Verbands versammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 30.11.2010

Beschluss-Nr. 08/10

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 30.11.2010 den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2011 (Sachgebiet Trinkwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 280.000,00 € Netto.

Beschluss-Nr. 09/10

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 30.11.2010 den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2011 (Sachgebiet Abwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 424.500,00 € Netto.

Beschluss-Nr. 10/10

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 30.11.2010 den Wirtschaftsplan Trinkwasser für das Jahr 2011 in der vorliegen-

den Fassung.

Beschluss-Nr. 11/10

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 30.11.2010 den Wirtschaftsplan Abwasser für das Jahr 2011 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 12/10

Auf Grund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 14 Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz durch Beschluss vom 30.11.2010 (Beschluss-Nr. 12/10) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. Im Erfolgsplan

Die Erträge	7.091.060 €
Die Aufwendungen	6.840.280 €
Der Jahresgewinn	250.780 €

1.2. Im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit	1.769.520 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-704.500 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-1.454.330 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. Der Gesamtbetrag der

Kredite auf 200.000 €

2.2. Der Gesamtbetrag der

Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2012 0 €

2.3. Die Verbandsumlage 0 €

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Märkisch Oderland wurde mit Schreiben vom 21.12.2010 erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2011 im Zeitraum vom **01.02.2011 bis 25.02.2011** in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr (außer freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Märkische Schweiz, Hauptstraße 56/57 in 15377 Buckow, im Zimmer des Geschäftsführers, zur Einsichtnahme ausliegt.

Beschluss-Nr. 13/10

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 30.11.2010 auf der Grundlage des § 21 der Satzung für die öffentliche Fäkalwasser- und Fäkal-schlamm Entsorgung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 21.07.2009 die Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die öffentliche Fäkalwasser- und Fäkal-schlamm Entsorgung in der vorliegenden Fassung.

Neutrebbiner Oberschüler am 7. bundesweiten Vorlesetag beteiligt



Patrick Krogull (7b),
Daniel Schröder (8a)

Lesen macht klug – Lesen macht Spaß; darum wollten wir zum Vorlesetag der Grundschule Neutrebbin am 26.11. als Vorleser dabei sein.

Wir, das sind Lea-Michelle Bretschneider, Celine Muth und Patrick Krogull aus der Klasse 7b sowie Sarah Pfänder, Gordon Hohensee und Daniel Schröder aus der Klasse 8a der Neutrebbiner Oderbruch -Oberschule.

Märchen und unsere Lieblingsbücher sollten vorgestellt werden. Die Auswahl fiel uns nicht leicht, denn Grundschüler kennen ja viele Märchen. Unsere Lieblingsbücher sollten aber auch für Schüler der Klassen 1 - 4 geeignet sein.

Als das geschafft war, musste auch noch geübt/geprobt werden, weil durch gutes, betontes Vorlesen Leselust entstehen kann.

Deshalb waren wir ja schließlich Vorleser.

Uns hat die Zeit des Vorlesens viel Spaß gemacht, wir hoffen, den Grundschülern auch.

*Im Namen der Vorleser Patrick Krogull, Sarah Pfänder
Oderbruch-Oberschule Neutrebbin*



Gordon Hohensee (8a), Sarah Pfänder (8a),
Celine Muth (7b), Lea-Michelle Bretschneider (7b)



Home

Brandenburg

Mediadaten

Werben im Amtsblatt kommt an!
www.3-2-7.de
Tel.: 03346 327

Anzeigenbeispiel:

90,00 mm

Spalte = 43 mm
Preis/Spalte/mm: 0,42 €

Rechenbeispiel (Anzeigengröße: 90 x 60 mm):

90 = 2,0 Spalten
2,0 x 60 = 120 mm
120 x 0,42 = 50,40 €

Nettopreis : 50,40 €
MwSt 19% : 9,58 €
Preis : 59,98 €

60,00 mm

Dieser

Werbeplatz

kann schon in der

nächsten Ausgabe

Ihres Amtsblattes

Ihnen gehören.

Dauerhaft
anspruchsvoll
und
günstig



Fahrzeug-
beschriftung

Tel. 03346-327

www.fortunato-werbung.de
info@fortunato-werbung.de



Danksagungen
für Hochzeiten
und Jubiläen

werden im Amtsblatt
von Freunden und Ver-
wandten gelesen !!

Wir gestalten sie nach Ihren Wünschen.

Rufen Sie uns an 03346 - 327 !
Ihre Fortunato Werbung

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch,
Der Amtsdirektor
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
Tel.: 033456/39960
Fax: 033456/34843
E-Mail:
borkert@barnim-oderbruch.de

**Verantwortlich
und Redaktion** Hauptamt des Amtes
Barnim-Oderbruch,
Frau Sylvia Borkert,
Frau Christina Rubin

Layout Fortunato Werbung

Satz Rotkäppchen 1

Anzeigen 15306 Seelow

Tel 03346/327

Fax: 03346/846007

E-mail: info@fortunato-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg

Verlag GmbH

10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an

die Haushalte der
amtsangehörigen Gemeinden
des Amtes Barnim-Oderbruch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt
bezogen werden über das Amt
Barnim-Oderbruch, Freienwalder
Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des
Herausgebers oder der Fortuna Werbung (Geschäftsanzeigen und
sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder
oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die
Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im
allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.